

Heimatverein Liepe 2006 e.V.
Sitz: Liepe
Landkreis Barnim

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein trägt den Namen Heimatverein Liepe 2006 e.V.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Liepe.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 2006 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 -Zweck und Ziele des Vereins

- a. Der Heimatverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b. Zweck des Vereins ist die Heimatforschung, der Naturschutz, die Kunst- und Denkmalpflege sowie die Erhaltung alter Sitten und Gebräuche. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Kunstsammlungen (Heimatismuseum), ständige Ausstellungen zur Dorfgeschichte, Durchführung von Heimatabenden sowie Pflege und Erhaltung von Wanderwegen durch Liepe und die nähere Umgebung. Der Verein schlägt ferner den Ortschronisten vor und begleitet seine Arbeit, unterhält eine Bibliothek mit Büchern und sonstigen heimatbezogenen Dokumenten, und verwaltet Leihgaben zur Heimatgeschichte mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

§ 3 - Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- b. Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Sie beginnt mit der Einzahlung bzw. der Erteilung einer Einzugsgenehmigung des Mitgliedsbeitrages. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis, der die Mitgliedschaft bestätigt.

- c. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- d. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- e. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- f. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - 2) durch Austritt
 - 3) durch Ausschluß aus dem Verein
- g. Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- h. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 - Beiträge

Es werden keine Beiträge erhoben - beitragsfrei

§ 5 – Organe

Organe des Vorstands sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem/der Vorsitzenden
 - 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem/der Kassierer/in und Schriftführer/in

- b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und Schriftführer/in.
- c. Jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er beruft im Frühjahr eines jeden Jahres die Mitglieder-Hauptversammlung und nach Bedarf auch außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für dringend erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder sie schriftlich fordert.
- c. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Der Protokollführer unterschreibt die Niederschriften und legt sie auf der nächsten Versammlung zur Einsicht vor.
- d. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Heimatvereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und legt der Hauptversammlung Rechnung. Die Rechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Sie werden für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- e. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
 - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- 5 die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung, Wahlen und Abstimmungen

- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - 2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsbeirates, Entlastung des Vorstandes,
 - 3) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Verwaltungsrates,
 - 5) Änderung der Satzung,
 - 6) Auflösung des Vereins,
 - 7) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - 8) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
 - 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- e. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- f. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- g. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 erforderlich.
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die zuletzt übrigen Mitglieder.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 9 - Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10 Auflösung des Heimatvereins

Die Auflösung des Heimatvereins kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Ladung ist die Auflösung des Heimatvereins als Tagesordnungspunkt anzugeben. Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand bleibt als Liquidator bis zur endgültigen Abwicklung im Amt. Er hat das Vermögen satzungsgemäß aufzulösen und die Löschung im Vereinsregister zu betreiben.

§ 11 - Vereinsvermögen

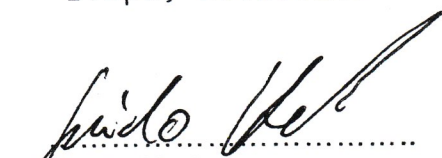
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Heimatpflege oder dem Naturschutz im Landkreis Barnim.


Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2006 in Liepe beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bescheinigung gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinigen wir, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Protokoll über die Änderung der Satzung vom 16.05.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Liepe, 16.05.2014


.....
Guido Herbst


.....
Nadine Herbst


.....
Manfred Makowski